

Firmenbriefkopf

Fristlose Kündigung (Muster)

Sehr geehrte/ r Frau / Herr _____,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos.

Hilfsweise kündigen wir ihr Arbeitsverhältnis ordentlich zum nächstmöglichen Termin. Dies ist nach unserer Berechnung der _____.____._____(Datum).

Der Betriebsrat wurde vor Ausspruch dieser Kündigung ordnungsgemäß angehört. Er hat der Kündigung zugestimmt/widersprochen/sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geäußert. (Bitte entfernen Sie den Passus, sofern Sie keinen Betriebsrat im Unternehmen haben.)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach § 38 Abs. 1 SGB III verpflichtet sind, sich innerhalb von drei Tagen nach Erhalt dieser Kündigung bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitsuchend zu melden. Kommen Sie Ihrer Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit anordnen, in der Sie kein Arbeitslosengeld erhalten (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7, Abs. 6 SGB III).

Außerdem sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Arbeitgeber, Ort, Datum)

Erläuterung zur Verwendung

Außerordentliche / fristlose Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung wird in der Regel als fristlose Kündigung ausgesprochen.

Was ist eine fristlose Kündigung?

Im Unterschied zu einer ordentlichen Kündigung wird das Arbeitsverhältnis im Falle einer fristlosen Kündigung sofort mit dem Zugang der Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet.

Welche Voraussetzungen gibt es bei einer fristlosen Kündigung?

Wenn Sie als Arbeitgeber beabsichtigen, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen, brauchen Sie dafür gemäß § 626 Abs.1 einen **wichtigen Grund**.

Ein solcher liegt bei einem besonders schwerwiegendem Pflichtenverstoß vor, der es dem Arbeitgeber unzumutbar macht, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Hier bedarf es stets einer Einzelfallprüfung, ob eine fristlose Kündigung gerechtfertigt ist.

Zudem kann eine fristlose Kündigung gemäß § 626 BGB nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Welche Fristen sollten Sie noch im Auge behalten?

Nicht immer muss eine fristlose Kündigung als sogenannte Tatkündigung aufgrund eines bewiesenen Pflichtenverstoßes ausgesprochen werden. Im Einzelfall kann lediglich ein erhärteter Verdacht zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung ausreichen. Hier muss ein Arbeitnehmer jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnis der vollständigen Sachlage zu den Verdachtsmomenten angehört werden.

Vermeiden Sie an dieser Stelle teure Fehler und lassen sich vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung von einem Fachanwalt für Arbeitsrecht beraten.



Tipp von Livia Merla

Rechtsanwältin & Fachanwältin für Arbeitsrecht

Viele Kündigungen landen vor dem Arbeitsgericht und den Ausgang erahnen Sie bestimmt bereits. Unsere Gerichte sind sehr arbeitnehmerfreundlich eingestellt. Oft sind einfache Formfehler ausschlaggebend. Gerne überprüfe ich Ihre fristlose Kündigung:

<https://mgp-rechtsanwalt.de/kontakt/>